



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 90 01 53, D - 21041 Hamburg

Fachamt Sozialraummanagement
Abteilung für Sportangelegenheiten
Abteilungsleiter

Harburger Ring 33
D - 21073 Hamburg
Telefon 040 - 42871-3856
Fax 040 - 427 907 358

Ansprechpartner: Philipp Hentschel
Zimmer 426 (4. Obergeschoss)
mailto: philipp.hentschel@harburg.hamburg.de

Az.:
Donnerstag, 9. Juli 2020

Betr.: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 1. Juli 2020)

Hier: Handlungsempfehlungen für den Sportbetrieb auf bezirklichen Sportanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch den Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.06.2020 sind weitere Lockerungen für die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien für den Sportbetrieb getroffen worden.

Nachfolgend finden Sie die abgestimmten Handlungsempfehlungen (Version 1.5.1; gültig ab 01.07.2020) für den Sportbetrieb auf öffentlichen Sportanlagen (inklusive Schulsportplätzen).

Diese Handlungsempfehlungen werden fortlaufend gem. nachfolgenden Verordnungen zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung angepasst.

Durch die Handlungsempfehlungen soll ein möglichst einheitlicher Rahmen für die Nutzung der Sportfreianlagen durch die Sportvereine unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen und des Grundsatzes der Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Die Handlungsempfehlungen können gemäß den örtlichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten angepasst werden.

Die Handlungsempfehlungen können auch auf sog. vereinseigenen Sportanlagen (beispielsweise Sportrahmenvertragsflächen sowie überlassene Sportanlage) durch die Sportvereine angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Hentschel
Abteilungsleiter

I. Handlungsempfehlungen zum Sportbetrieb

1. Grundsätze der Sportausübung

- a. Gem. der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 1. Juli 2020) ist Sportausübung und Trainingsbetrieb im Freien möglich. Für den Trainingsbetrieb auf Sportfreianlagen gilt daher:
- Die Sportausübenden halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,50 Metern bei der Sportausübung ein.
 - Ausgenommen hiervon sind
 - Personen eines gemeinsamen Haushalts,
 - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - Verwandte in gerader Linie, Geschwister,
 - Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
 - feste Sportgruppen bis zu 10 Sportlern.
 - Bei Sportgruppen über 10 Sportlern halten die einzelnen Sporttreibenden einen Abstand von 1,50 m voneinander ein.
 - Es können mehrere feste Sportgruppen mit bis zu 10 Sportlern in der jeweiligen Gruppe ohne Abstand Sport treiben, sofern die einzelnen Sportgruppen untereinander 1,50 m Abstand einhalten und sich ansonsten auch nicht kreuzen oder austauschen.
 - Im Fall des Auftretens einer akuten Atemwegserkrankung sind die Sportanlagen nicht zu betreten.
 - Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich. Die Oberflächen der Sportgeräte die häufig berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

2. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

- a. Für die Nutzung der öffentlichen Sportanlagen wird empfohlen, die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten. Die Umkleideräume und Duschen dürfen unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben, sofern die betrieblichen oder organisatorischen Rahmenbedingungen (regelmäßige Reinigung, Personalressource) es erlauben, genutzt werden.

3. Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte

- a. Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.
- b. Für sportliche Aktivitäten auf Sportfreianlagen ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Sportvereinen zu erarbeiten.
- c. Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf

Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.

Siehe hierzu auch DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

4. Öffnungs- und Nutzungszeiten

- a. Die öffentlichen Sportanlagen werden montags bis freitags im Rahmen der bisher geltenden jeweiligen Nutzungszeiten, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen (Platzpflege, Personalressource, Instandsetzungsarbeiten) es erlauben, geöffnet.
- b. Eine Sportausübung auf den Nebenflächen der öffentlichen Sportanlagen (Grünflächen, leichtathletischen Nebenanlagen u.ä.) ist zusätzlich möglich, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen und Grundsätze der Sportausübung gem. Nr. 1. eingehalten werden können. Für die Nutzung von Nebenflächen ist ein gesonderter Nutzungsantrag bei den bezirklichen Sportabteilungen zu stellen.
- c. Eine Öffnung am Wochenende ist möglich, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen es zulassen. Die Nutzungszeiten sind gesondert bei den bezirklichen Sportabteilungen zu beantragen.
- d. Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

5. Besucher, Begleitpersonen, Eltern

- a. Um Ansammlungen zu vermeiden, sind Besucher und Eltern während der Sportausübung auf den öffentlichen Sportanlagen nicht zugelassen.
- b. Begleitpersonen werden lediglich dort zugelassen, wo diese aufgrund von z.B. körperlichen Einschränkungen notwendig sind.

6. Vorbereitende Maßnahmen (Sportvereine)

- a. Die Sportvereine haben Ihre Sportler und Übungsleiter auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.
- b. Die Sportvereine / Übungsleiter haben zur Reinigung von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln).

7. Überlassene Sportanlage, Sportrahmenverträge und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart

- a. Es wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen auch auf überlassene Sportanlagen, Sportrahmvertragsflächen und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart anzuwenden.
- b. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen Sportvereine.